



Neuerungen im Erbrecht, Testament, Vorsorgeverfügung – ein Streifzug

Dr. jur. Bruno Derrer, Rechtsanwalt
Etzelstrasse 29, 8712 Stäfa
044 383 54 26 – bd@derrer-law.ch

1. Änderungen im Erbrecht – 01.01.2023



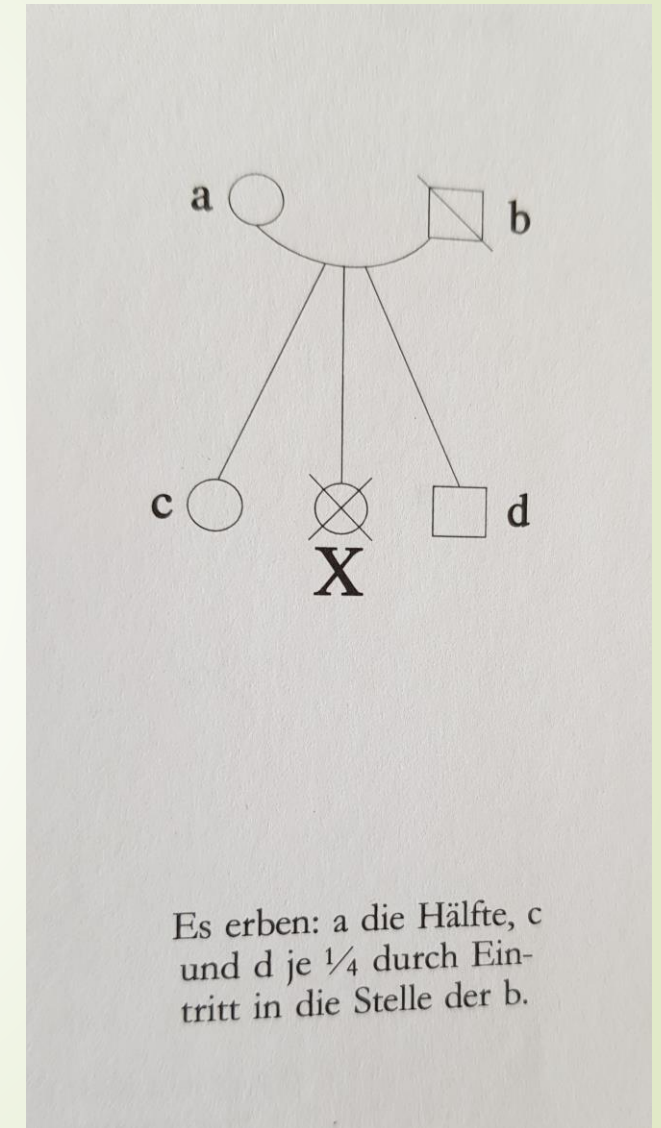
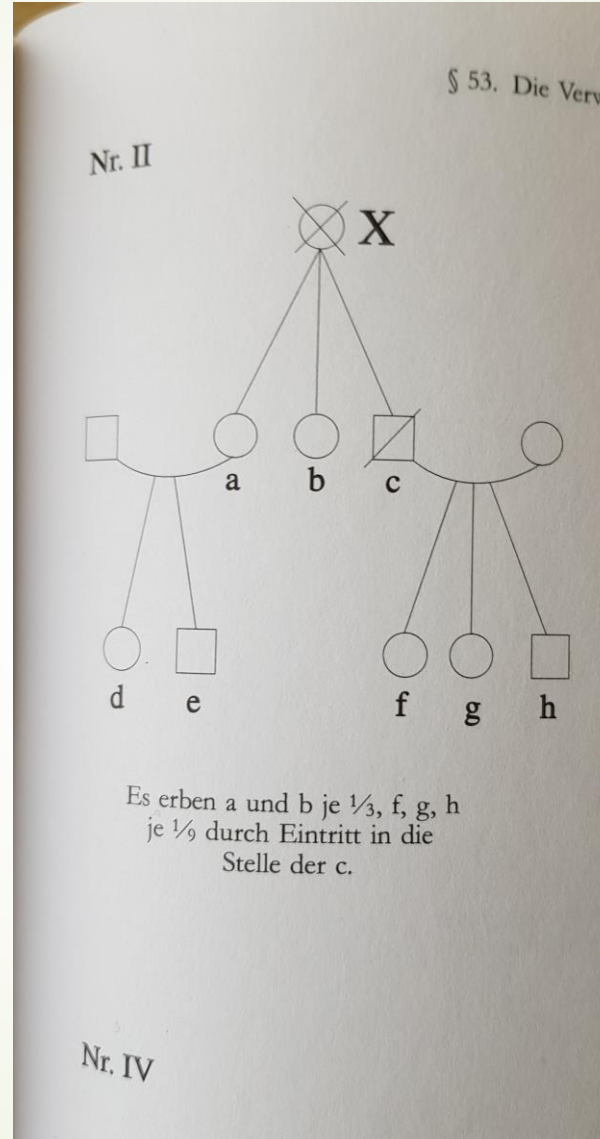
Änderungen im
Pflichtteil:

⇒ Einschränkung

⇒ Aufhebung
Pflichtteilsrecht Eltern



Gesetzliches Erbrecht



Erbrecht: Änderungen Pflichtteile

Erbrechtsrevision: So ändern sich die Pflichtteile ab 2023

Hinterbliebene	Gesetzliche Erbaufteilung ³	Pflichtteile und freie Quote (heute)	Pflichtteile und freie Quote (nach der Revision)
Ehegatte + Kinder	Ehegatte 1/2, Nachkommen ¹ 1/2	Ehegatte 1/4, Nachkommen ¹ 3/8, Freie Quote 3/8	Ehegatte 1/4, Nachkommen ¹ 1/4, Freie Quote 1/2
Nur Kinder	Nachkommen ¹ 1/1	Nachkommen ¹ 3/4, Freie Quote 1/4	Nachkommen ¹ 1/2, Freie Quote 1/2
Ehegatte + Eltern	Eltern ² 1/4, Ehegatte 3/4	Eltern ² 1/8, Ehegatte 3/8, Freie Quote 1/2	Ehegatte 3/8, Freie Quote 5/8
Nur Eltern	Eltern ² 1/1	Eltern ² 1/2, Freie Quote 1/2	Freie Quote 1/1
1 Elternteil + Geschwister	Elternteil 1/2, Geschwister ² 1/2	Elternteil 1/4, Freie Quote 3/4	Freie Quote 1/1

¹ Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel
² Zu gleichen Teilen
³ So wird das Nachlassvermögen sowohl heute als auch nach der Revision aufgeteilt, falls die verstorbene Person kein Testament hinterlässt.

VZ; Merkblatt;
 Erbrechtsrevision: Das sollten Sie wissen;
 Ausgabe 2022

Art. 40 Anspruch auf die Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
Er hat das 35. Altersjahr vollendet und war seit mindestens 5 Jahren verheiratet.

Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 42 wird bei der Ehedauer angerechnet

Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

Stirbt eine nicht verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):

a nicht verheiratet ist (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);

b nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist.

Zusätzlich muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

Der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Die Kosten für die Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen. Als Beweismittel gelten insbesondere:

a für die Bedingungen von Abs. 2 Bst. a und Bst. b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;

b für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde.

Vorsorgereglement BPK

- Art. 40 ff:

Ehegattenrente: - 35. Altersjahr vollendet
- mindestens 5 Jahre verheiratet

Die Dauer Lebensgemeinschaft wird Ehedauer zugerechnet

- Art. 42 ff:

Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn Anspruchsberechtigung bei BPK eingetragen war. Voraussetzung für Rente gleich wie bei Ehegatten.



Anspruchsberechtigung melden bei BPK

Beweismittel

2. Testament

Wann lohnt sich ein Testament bzw. letztwillige Verfügung?

➔ Bei Vermächtnissen, Bevorzugung einzelner Erben und Teilungsvorschriften



**Konkubinatspartner
Stiefkinder**

➔ haben kein gesetzliches Erbrecht, es braucht ein Testament



Alleinstehende ohne Kinder

- ➔ Können nur mittels Testament ausschliessen,
 - dass Verwandte etwas erben, denen Sie nichts zukommen lassen wollen
 - dass der Staat erbt, wenn Sie keine gesetzliche Erben haben



Welche Arten letztwilliger Verfügungen?

Testament

- ▶ Alleiniger Wille des Erblassers
- ▶ Kann jederzeit vom Erblasser geändert werden

Erbvertrag

- ▶ Einverständnis aller Erben
- ▶ Änderungen nur mit Einverständnis aller Erben



Ein Testament muss zu seiner Gültigkeit vollständig von Hand geschrieben, mit Ort Datum und Unterschrift versehen werden

Testament

Als meinen letzten Willen bestimme ich,, geb., von, wohnhaft.

Folgendes:

1. Ich hebe alle früheren Verfügungen auf.
2. Ich setze auf den Pflichtteil.
3. Die verfügbare Quote erhält
4. Als Nacherben mit/ ohne Sicherstellung von setze ich ein.
5. Meine liebe Ehegattin / meine liebe Lebenspartnerin kann bestimmen, was sie unter (ohne) Anrechnung auf ihren Erbteil zu Eigentum übernehmen will
6. Vorweg sind folgende Vermächtnisse auszurichten
7. Als Willensvollstrecker ernenne ich
8. Sollte einer der Erben das Testament anfechten, so setze ich ihn auf den Pflichtteil

Ort, Datum

Unterschrift

zu 6: Nur bestimmte Summen oder Gegenstände. Wird ein bestimmter Anteil z.B. 1/5 des Nachlasses vermacht, so ist das eine Erbeneinsetzung



3 Vorsorgeauftrag: Art. 360 ff ZGB



Eigenhändige Erstellung:

- Von A bis Z von Hand niedergeschrieben
- datiert und unterzeichnet

oder öffentliche Beurkundung durch Notar

Validierung durch KESB vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit – NICHT vorgesehen



- Verfassen Sie den Vorsorgeauftrag nicht im letzten Moment!



Mögliche Fallstricke:

«Ich möchte so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden»

- Nehmen Sie sich Zeit, zu hinterfragen, was sinnvoll sein könnte und was nicht!

Beispiel

Vorsorgeauftrag des SRK

vorsorge.redcross.ch/vorsorgeauftrag

1 Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handschriftlich sein oder durch einen Notar/in einen Notar öffentlich beurkundet werden.

→ Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich, Vorname Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, wohnhaft: Adresse, folgende Person, für mich die Personen- und Vermögenssorge umfassend wahrzunehmen und mich im Rechtsverkehr zu vertreten:

2 Falls Sie die Aufgabenbereiche unter mehreren Personen oder sozialisierten Stellen aufteilen möchten, beachten Sie die Erklärungen auf Seite 4 oder wenden Sie sich für eine Beratung ans SRK.

→ Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Adresse, und als Ersatz Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Adresse

Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte zur Sicherstellung der optimalen Behandlung und Pflege
- Sicherstellung eines geordneten Alltags
- Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Eintragungen im Grundbuch
- Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten oder Hilfspersonen beizuziehen.

3 Punkt d. ist nur bei Besitz von Land oder Liegenschaften zu regeln.

Der Auftrag soll mit CHF ... pro Stunde/Monat/Jahr zzgl. der notwendigen und ausgewiesenen Spesen entschädigt werden.

Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber den Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis.

Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

Der vorliegende Vorsorgeauftrag soll nach meinem Versterben als Vollmacht über den Tod hinaus weiter bestehen.

Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.

4 Ort, Tag, Monat und Jahr müssen auf Ihrem Vorsorgeauftrag stehen.

→ Ort, Tag, Monat und Jahr

5 Muss von Ihnen handschriftlich unterschrieben sein.

→ Unterschrift

Die unterstrichenen Textstellen sind zu ersetzen.



PDF gratis zum Download unter:
vorsorge.redcross.ch/vorsorgeauftrag

Schweizerisches Rotes Kreuz



Erbschafts- und Schenkungssteuern

- Steuerbefreiung:
 - Ehegatten
 - eingetragene Partnerschaft
 - Nachkommen
 - Stief- und Pflegekinder
- Übrige sind steuerpflichtig

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

Art. 9 *

Zuwendungen unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und an Nachkommen⁴

¹ Steuerfrei sind:

- a * Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft,
- b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.⁵

Steuerberechnung

Art. 18 *

Tarif

¹

Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	110'000
1,25 für die weiteren	110'000
1,50 für die weiteren	110'000
1,75 für die weiteren	110'000
2,00 für die weiteren	110'000
2,25 für die weiteren	110'000
2,50 für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Art. 19

Steuerbetrag

¹

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

a * ...

- b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,
- c das Eifache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,
- d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

²

Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe b besteuert. *



Sie fragen – ich antworte

